

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984
— Drucksache 10/827 —

in Verbindung mit dem

Bericht der Bundesregierung
über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579
der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1983)

Bericht der Bundesregierung
zur Frage einer Anpassung der Einkommensgrenzen bei den Waisenrenten in der Sozialversicherung an volljährige Waisen in Ausbildung

Bericht der Bundesregierung
zur Frage der Notwendigkeit einer Anpassung der im Gesetz bestimmten Höhe der Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner an den durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung

Gutachten des Sozialbeirats
zu den Anpassungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1984 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis 1997
— Drucksache 10/560 —

A. Problem**I. Rentenanpassung**

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte sowie der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

II. Krankenversicherung der Rentner

1. Beseitigung überhöhter Beitragszahlungen für beschäftigte Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Vermeidung von Nachteilen, die für Rentner durch die Beteiligung an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung durch Einbeziehung des nichtdynamischen Kinderzuschusses in die Bemessungsgrundlage entstehen.

B. Lösung**I. Rentenanpassung**

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1984 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1983 um 3,4 v.H. Wegen der bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossenen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 2 v.H. der Rente zum 1. Juli 1984 beträgt die effektive Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich rd. 1,3 v.H. Um diesen Vorhundertssatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt.

II. Krankenversicherung der Rentner

1. Verpflichtung der zuständigen Krankenkassen, zuviel gezahlte Krankenversicherungsbeiträge auf Antrag zu erstatten.
2. Herausnahme der nichtdynamischen Kinderzuschüsse aus dem für die Berechnung des Zuschusses der Rentenversicherung zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und für die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Rentenzahlbetrag.

Mehrheitsbeschluß bei Enthaltungen**C. Alternativen**

keine

D. Kosten**I. Rentenanpassung**

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1984 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,3 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,9 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,1 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,33 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 auf 75 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	70 Mio. DM,
Landabgaberenten	5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	19 Mio. DM,
des Bundes	51 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 86 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 4 Mio. DM.

Im übrigen wird auf die Kostendarstellung im Schriftlichen Bericht (S. 15 und 16) verwiesen.

II. Krankenversicherung der Rentner

1. Die Höhe der Belastungen, die für die Krankenkassen durch Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen an beschäftigte Rentner entstehen, ist nicht quantifizierbar, dürfte aber gering sein.
2. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ändern sich durch die Herausnahme der nichtdynamischen Kinderzuschüsse aus der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung sowie aus der Ermittlung des Beitragszuschusses die Kosten wie folgt:

Die Rentner werden 1984 um rd. 11 Mio. DM, 1985 um rd. 27 Mio. DM, 1986 um rd. 30 Mio. DM und 1987 um rd. 24 Mio. DM entlastet. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden 1984 um rd. 33 Mio. DM, 1985 um rd. 53 Mio. DM, 1986 um rd. 42 Mio. DM und 1987 um rd. 37 Mio. DM entlastet. Entsprechend den Entlastungen der Rentner und Rentenversicherungsträger mindern sich die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung 1984 um rd. 44 Mio. DM, 1985 um rd. 80 Mio. DM, 1986 um rd. 72 Mio. DM und 1987 um rd. 61 Mio. DM mit abnehmender Tendenz in den Folgejahren.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/827 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Bericht — Drucksache 10/560 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 11. April 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Zink

Frau Potthast

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatteerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984

— Drucksache 10/827 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1984 (RAG 1984)

Artikel 1

unverändert

ERSTER ABSCHNITT Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1983 auf das Jahr 1984 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1984 nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vor-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1984 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,40 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 beträgt

in der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten

26 310 Deutsche Mark

und in der knappschaftlichen Rentenversicherung

26 590 Deutsche Mark.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 7

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1984 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0131.

§ 8

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1984 an zwischen 389 Deutsche Mark und 1 551 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 1 a**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 wird nach den Worten „Zahlbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung“ jeweils eingefügt:

„(§ 1304 e Abs. 2, § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 96 c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes)“.

2. Dem § 393 a wird angefügt:

„(6) Die nach § 180 Abs. 6 Nr. 1 bemessenen Beiträge werden dem Versicherten durch die zuständige Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie zusammen mit den übrigen Beiträgen zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze (§ 180 Abs. 1 Satz 3, § 385 Abs. 1 a Satz 3) liegenden Beitragsbemessung geführt haben. Der auf diese Beiträge entfallende Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, den der Versicherte zu seiner Rente erhalten hat, ist von dem Erstattungsbetrag abzuziehen. Die Satzung der Krankenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattungen bestimmen. Die nach § 180 Abs. 7 Satz 2 zu bemessenden Beiträge sind entsprechend der Regelung in Satz 1 und 2 zu kürzen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) Absatz 6 gilt nur für Beiträge, die für die Zeit ab dem 1. Juli 1984 zu entrichten sind.“

3. In § 393c werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „sowie der nach § 393a Abs. 6 erstatteten Beträge“ eingefügt.
4. In § 1304e Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 1 b

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 83e Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 1 c

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

In § 96c Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 1 d

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Dem § 67b des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), der durch Artikel 13 Nr. 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) eingefügt worden ist, wird angefügt:

„(4) Die nach Absatz 1 entrichteten Beiträge werden den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Versicherten durch die zuständige Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrags und den nach § 67a Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Beiträgen den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) übersteigen. Der auf diese Beiträge entfallende Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, den der Versicherte zu seiner Rente erhalten hat, ist von dem Erstattungsbetrag abzuziehen. Die Satzung der landwirtschaftlichen Kran-

Entwurf**Beschlüsse des 11. Ausschusses**

kenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattungen bestimmen. Die nach § 65 Abs. 7 Satz 3 festzusetzenden Beiträge sind entsprechend der Regelung in Satz 1 und 2 zu kürzen.

(5) Absatz 4 gilt nur für Beiträge, die für die Zeit ab dem 1. Juli 1984 zu entrichten sind.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1984 an für den verheirateten Berechtigten 519,90 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 346,80 Deutsche Mark.“

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Potthast

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/827 — und den Rentenanpassungsbericht — Drucksache 10/560 — in seiner 50. Sitzung am 26. Januar 1984 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen; darüber hinaus wurden der Gesetzentwurf — Drucksache 10/827 — an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO und der Bericht — Drucksache 10/560 — zur Mitberatung auch an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat in seiner 25. Sitzung am 4. April 1984 die Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen und in seiner 26. Sitzung am 11. April 1984 abgeschlossen.

In ihren Stellungnahmen vom 22. Februar 1984 schlugen der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft einstimmig und der mitberatende Haushaltsausschuß mit Mehrheit vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß wird den Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

Der federführende Ausschuß ist der Gesetzesvorlage der Bundesregierung — in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse — im wesentlichen gefolgt. Die Änderungen beruhen auf interfraktionellen Anträgen, die die Beseitigung überhöhter Beitragszahlungen für beschäftigte Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Vermeidung von Nachteilen, die für Rentner durch die Beteiligung an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung durch Einbeziehung des nichtdynamischen Kinderzuschusses in die Bemessungsgrundlage entstehen, zum Inhalt haben.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/827 — in der geänderten Fassung mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen. Die Abstimmung zu den einzelnen Vorschriften verlief hinsichtlich der Änderungsanträge einstimmig, im übrigen mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion stellten jedoch klar, daß die Mitwirkung an dem Zustandekommen dieses Gesetzes nichts an den unterschiedlichen Grundauffassungen zur längerfristigen Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme ändere, die

anläßlich der Beratung der Haushaltsbegleitgesetze zum Ausdruck gekommen seien. Insbesondere wiesen die Mitglieder der Fraktion der SPD darauf hin, daß die Grundsatzentscheidungen, die jetzt zu einer nach ihrer Auffassung zu niedrigen effektiven Rentenanpassung führten, nämlich die verstärkte Heranziehung der Rentner zum Krankenversicherungsbeitrag und die Einführung der „Aktualisierung“ zu einem für die Rentner ungünstigen Zeitpunkt, nicht aus rentenversicherungsinternen Gründen notwendig gewesen seien, sondern allein deshalb, weil mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 der Bundeshaushalt in erheblichem Umfang auf Kosten der Rentenversicherung entlastet worden sei.

Auch die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN halten an ihren grundsätzlichen Auffassungen fest, die anläßlich der Beratungen der Haushaltsbegleitgesetze zum Ausdruck gebracht worden sind.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonten hingegen, daß die im Haushaltsbegleitgesetz 1984 vorgesehenen Maßnahmen der Aktualisierung der Rentenanpassung und einer möglichst gleichgewichtigen Entwicklung der Einkommen der Rentner und der aktiv Beschäftigten mit diesem Gesetz realisiert werden. Dies trage zur Konsolidierung des Rentensystems bei.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen zum Rentenanpassungsbericht — Drucksache 10/560 — am 18. Januar 1984 aufgenommen und in seiner 25. Sitzung am 4. April 1984 mit dem einstimmigen Beschluß, dem Deutschen Bundestag Kenntnisnahme der Vorlage zu empfehlen, beendet.

Der Haushaltsausschuß hat den Rentenanpassungsbericht in seiner Sitzung am 22. Februar 1984 zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 22. Februar 1984 beraten und dem federführenden Ausschuß mit Mehrheit vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Bericht am 28. März 1984 beraten und einstimmig empfohlen, ihn zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

II.

1. Rentenanpassung

Nach dem Gesetzentwurf werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1984 entsprechend der Lohnentwicklung erhöht. Die Höhe der Anpassung richtet sich aufgrund der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgten Aktualisierung der Rentenanpassung nach der

Lohnentwicklung des Vorjahres, die das Statistische Bundesamt mit 3,4 v. H. festgestellt hat. Dies ist der maßgebliche Wert für die Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und damit für den Anpassungssatz.

Entsprechend sieht Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung vor. Effektiv werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung infolge der ebenfalls zum Anpassungstermin um 2 Prozentpunkte zunehmenden Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für die Krankenversicherung um rd. 1,3 v. H. erhöht. Bezogen auf das ganze Kalenderjahr 1984 verbessert sich die Einkommenssituation der Rentner damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,9 v. H. Dies gilt auch für die Bezieher von Geldleistungen aus der Unfallversicherung, für die ein Anpassungssatz in Höhe der effektiven Rentensteigerung vorgesehen ist; die effektive Steigerung der Renten ist im übrigen auch maßgebend für die Anpassung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte werden um effektiv 3,4 v. H. erhöht, da in diesem Bereich die Beteiligung der Altersgeldbezieher an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung bereits zum 1. Juli 1982 mit 5 v. H. wirksam geworden ist.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Rentenanpassung zum 1. Juli 1984 in Verbindung mit den Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 über die Beteiligung der Rentner an ihren Beiträgen zur Krankenversicherung ist folgendes zu bemerken:

Durch Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 3,4 v. H. entstehen der Rentenversicherung Mehrkosten von 5,3 Mrd. DM im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985.

Von diesen Mehrkosten entfallen 4,9 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,4 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 8,8 v. H. der Renten.

Im Haushaltsbegleitgesetz 1983 ist festgelegt worden, daß der Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner am 1. Juli 1984 von 10,8 v. H. auf 8,8 v. H. der Rente verringert wird. Diesen Beitragszuschuß erhält der Rentner zu seinem Beitrag zur Krankenversicherung von 11,8 v. H. der Rente. Durch die Abschmelzung des Beitragszuschusses erhöht sich der Aufwand des Rentners für seine Krankenversicherung von bisher 1 v. H. vom 1. Juli 1984 an um 2 v. H. auf 3 v. H. der Rente. Bei Rentenausgaben von knapp 150 Mrd. DM bedeutet dies eine Belastung der Gesamtheit aller Rentner von jährlich rd. 3 Mrd. DM.

Durch das Rentenanpassungsgesetz fließen den Rentnern um 4,9 Mrd. DM höhere Rentenausgaben zu. Gleichzeitig werden die Rentner als Folge der Regelungen im Haushaltsbegleitgesetz 1983 über die Höhe des Beitragszuschusses mit 3 Mrd. DM belastet, so daß ihnen im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 eine Verbesserung von 1,9 Mrd. DM verbleibt.

Für einen Rentner, der vor der Anpassung, also im Juni 1984, eine Rente von 1 000 DM/Monat erhält, wirkt sich das Anpassungsgesetz in Verbindung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 wie folgt aus:

	DM/Monat
1. Rente für Juni 1984 (vor Anpassung)	1 000,—
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 10,8 v. H.	108,—
— Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	118,—
Zahlbetrag	990,—
2. Um 3,4 v. H. erhöhte Rente für Juli 1984	1 034,—
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 8,8 v. H.	90,99
— Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	122,01
Zahlbetrag	1 002,98

Die Rente von 1 000 DM/Monat erhöht sich zum 1. Juli 1984 durch die Anpassung um 34 DM auf 1 034 DM; der ausgezahlte Betrag erhöht sich dagegen nur um 1,31 v. H. von 990 DM/Monat auf 1 002,98 DM/Monat, also um 12,98 DM/Monat. Der eigene Aufwand des Rentners für die Krankenversicherung erhöht sich von 10 DM/Monat um 21,02 DM/Monat auf 31,02 DM/Monat.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Abschmelzung des Krankenkassenbeitrags der Rentner in Stufen von 11,8 v. H. auf 6,8 v. H. wird auf den Bericht zum Beschäftigungsförderungsgesetz 1982 — Drucksache 9/1507 — und zum Haushaltsbegleitgesetz 1983 — Drucksache 9/2290 — Bezug genommen.

2. Krankenversicherung der Rentner

In der Krankenversicherung der Rentner hat sich durch die Beteiligung der Rentner an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung (Abschmelzung des Beitragszuschusses) eine Benachteiligung für sog. beschäftigte Rentner ergeben. Dieser Personenkreis muß — wie alle anderen Pflichtversicherten auch — von Arbeitsentgelt, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen Beiträge von einem Grundlohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (1984 = 3 900 DM monatlich) zahlen.

Daneben muß er aber auch aus der Rente Beiträge zahlen; die Beitragsbemessungsgrenze gilt also für beide Einnahmearten getrennt. Dieses Ergebnis ist einmalig in der Krankenversicherung, in der Beiträge sonst nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, zur Vermeidung eines unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes die „doppelte Beitragsbemessungsgrenze“ zwar beizubehalten, aber den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, sich durch die zuständige Krankenkasse zuviel gezahlte Beiträge erstatten zu lassen. Die Erstattungen sollen im Rahmen des Belastungsausgleichs der Krankenversicherung der Rentner zwischen den Krankenkassen ausgeglichen werden.

Der Ausschuß hat ferner einstimmig beschlossen, in den Gesetzentwurf eine Regelung einzufügen, die verhindert, daß Rentner, die anstelle eines (beitragsfreien) Kindergeldes zu ihrer Rente einen (nicht anzupassenden, aber bisher beitragspflichtigen) Kinderzuschuß erhalten, durch die weitere Beteiligung an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung teilweise oder ganz von der mit der Rentenanpassung verbundenen Erhöhung der Renten ausgeschlossen werden. Entsprechend dieser Zielsetzung sind in den Gesetzentwurf in den Artikeln 1a bis 1c Regelungen aufgenommen worden, die die Kinderzuschußbeträge sowohl für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung als auch für die Ermittlung der Höhe des von der Rentenversicherung zu zahlenden Beitragszuschusses ausnehmen.

Dabei hat der Ausschuß in Kauf genommen, daß eine individuelle Aufklärung der Rentner über die von ihm beschlossene Änderung wegen kurzfristig nicht mehr zu lösender technischer Probleme weder in der Mitteilung über die Anpassung der Renten — die insoweit Bescheiden über eine Änderung der Rentenhöhe gleichkommt — noch in dem der Anpassungsmittlung beigefügten Merkblatt erfolgen kann. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Betroffenen im Wege der Öffentlichkeitsarbeit durch die Bundesregierung und die Träger der Rentenversicherung unterrichtet werden.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zur Einleitungsformel

Das Gesetz bedarf wegen der vorgeschlagenen Änderungen der Beitragsbemessung für beschäftigte Rentner der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 1a — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 180 Abs. 5 und 6)

Die vorgesehene Ergänzung stellt sicher, daß als Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der Betrag anzusehen ist, der in den rentenrechtlichen Vorschriften für die Ermittlung des Beitragszuschusses maßgebend ist, d. h. der Rentenzahlbetrag ohne darin enthaltene Kinderzuschüsse.

Zu Nummer 2 (§ 393 a)

Die Neuregelung sieht vor, daß die zuständigen Krankenkassen den Versicherten auf Antrag zuviel

gezahlte Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten haben.

Zu solchen Überzahlungen kann es aus folgendem Grund kommen:

Seit dem 1. Januar 1983 müssen beschäftigte Rentner, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, aus ihrem versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt sowie aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze zahlen. Daneben müssen sie aber auch aus ihrer Rente Beiträge bis zu dieser Grenze zahlen; die Beitragsbemessungsgrenze gilt also für beide Einnahmearten getrennt (§ 180 Abs. 6 RVO).

Wegen der Abschmelzung des Beitragszuschusses — ab 1. Juli 1984 um insgesamt 3 Prozentpunkte — treten für Beitragszahlungen aus der Rente Belastungen in dieser Höhe ein. Bei beschäftigten Rentnern, deren Arbeitsentgelt zusammen mit der Rente die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, führt dies zu einer höheren Belastung als bei den übrigen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, von denen insgesamt Beiträge nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden.

Die Beiträge für freiwillig Versicherte sind von vornherein so festzusetzen, daß Überzahlungen vermieden werden.

Absatz 7 stellt sicher, daß die Regelung zu dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem durch Abschmelzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung eine Belastung des Rentners in Höhe von 3 v. H. eintritt.

Zu Nummer 3 (§ 393 c)

Die Vorschrift erweitert die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Ausgleichsverordnung), damit in dieser Verordnung Einzelheiten über die Einbeziehung der Erstattungsbeträge nach § 393 a Abs. 6 geregelt werden können.

Zu Nummer 4 (§ 1304 e)

Nach geltendem Recht werden bei der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und bei der Berechnung des — vom 1. Juli 1983 an schrittweise von 11,8 v. H. auf 6,8 v. H. zurückgehenden — Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung auch in den Renten enthaltene Kinderzuschüsse zugrunde gelegt. Dies würde dazu führen, daß Rentner mit Kindern wegen der zum 1. Juli 1984 um weitere 2 v. H. der Rente steigenden Beteiligung an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung (aufgrund der nichtdynamischen Kinderzuschußbeträge) nicht mit der sich sonst ergebenden Erhöhung ihrer Rente um rd. 1,3 v. H. rechnen könnten.

Die vom federführenden Ausschuß beschlossene Änderung nimmt die nichtdynamischen Kinderzuschüsse von der Berechnung der Beiträge zur Kran-

kenversicherung und folgerichtig auch von der Ermittlung des Beitragszuschusses aus. Rentner mit Kinderzuschüssen werden damit hinsichtlich der Beitragszahlung zur Krankenversicherung den Krankenversicherten mit Anspruch auf Kindergeld gleichgestellt.

Hierdurch wird in den Fällen, in denen Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung vom Rentenversicherungsträger abgeführt werden, eine Anpassung der dynamischen Rente um rd. 1,3 v.H. sichergestellt. In den übrigen Fällen wird eine Minderung des Auszahlungsbetrages durch die Besitzschutzklausel in § 4 Abs. 2 des Renten Anpassungsgesetzes vermieden.

Zu Artikel 1b — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 1a Nr. 4.

Zu Artikel 1c — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 1a Nr. 4.

Zu Artikel 1d — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 1d überträgt die Regelung des Artikels 1a Nr. 2 auf den Bereich der Krankenversicherung der Landwirte.

Hierbei tritt an die Stelle des sich aus der Beitragsbemessungsgrenze ergebenden Höchstbeitrages der Unternehmerbeitrag der höchsten Beitragsklasse.

Bonn, den 30. April 1984

Frau Potthast

Berichterstatlerin

